

3971/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Barmüller und PartnerInnen haben am 16. April 1998 unter der Nr. 4323/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Einstellung des Verfahrens gegen Beamte der Bundespolizeidirektion Leoben" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- 1) Welche dienst - bzw. disziplinarrechtlichen Schritte werden nun von seiten des Innenministeriums gegenüber den involvierten Beamten der Abteilung 1 der Bundespolizeidirektion Leoben unternommen?
- 2) Werden in Ihrem Ressort generell Disziplinarverfahren auch dann weitergeführt, wenn das Strafverfahren eingestellt wurde oder interpretieren Sie die Bestimmungen des BDG dahingehend, daß dies automatisch auch zur Einstellung eines unterbrochenen Disziplinarverfahrens führt?
- 3) Wieviele Disziplinarverfahren wurden in Ihrem Ressort in der Vergangenheit mit einer Disziplinarstrafe beendet, obwohl das Strafverfahren eingestellt wurde?
- 4) Was hat die vom Innenministerium in Auftrag gegebene Überprüfung der Rechtmäßigkeit der in Rede stehenden Amtshandlung ergeben?
- 5) Welche Konsequenzen wurden daraus gezogen?
- 6) Wie beurteilen Sie die Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft, auch im Lichte der neu beschlossenen Gesetzeslage den Lauschangriff betreffend?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Mit Schreiben vom 31. März 1998 Zl. 51.381/6807 - II/2/98, hat mein Ministerium die Oberstaatsanwaltschaft Graz ersucht, die für die Zurücklegung der Anzeigen gegen die an der

Amtshandlung beteiligten Beamten maßgeblichen Gründe bekanntzugeben. Die Antwort darauf wird von ausschlaggebender Bedeutung für die Entscheidung sein, ob gegen diese Beamten disziplinarrechtliche Schritte zu setzen sein werden oder nicht: Sollte beispielsweise die Anklagebehörde zum Schluß gekommen sein, daß kein strafrechtlich zu ahndender Tatbestand verwirklicht wurde, kommt auch eine disziplinäre Bestrafung nicht in Betracht. Sollte hingegen die Zurücklegung verfügt worden sein, weil die subjektive Tatseite (Vorsatz) nicht gegeben war, werden disziplinarrechtliche Konsequenzen zu ziehen sein; im Disziplinarrecht ist bekanntlich schon fahrlässiges Verhalten strafbar. Bisher wurde von der Erstattung von Disziplinaranzeigen abgesehen; der Lauf der Verfolgungsverjährungsfrist ist gemäß § 94 Abs. 2 Z 5 BDG gehemmt.

Zu Frage 2:

Gemäß § 95 Abs. 2 BDG ist die Disziplinarbehörde an die dem Spruch eines rechtskräftigen Urteils eines Strafgerichtes oder eines Straferkenntnisses eines Unabhängigen Verwaltungsseminates zugrunde gelegten Tatsachenfeststellungen gebunden. Verfügungen der Anklagebehörden nach § 90 StPO sind hingegen nicht bindend. Die Disziplinarkommission beim Bundesministerium für Inneres prüft daher in jedem Einzelfall, ob ein Disziplinarverfahren weiterzuführen oder einzustellen ist.

Zu Frage 3:

Da es keine statistische Erfassung dieser Fallkonstellation gibt, würde die Beantwortung dieser Frage für sämtliche Disziplinarverfahren "in der Vergangenheit" einen unvertretbaren Verwaltungsaufwand bedeuten. Um dennoch eine inhaltliche Antwort geben zu können, ist aus Anlaß dieser Anfrage jeder einzelne der nach dem 1. Jänner 1996 entschiedenen Fälle durchgesehen worden: Seit diesem Stichtag wurde in 17 Fällen ein Disziplinarverfahren mit einer Disziplinarstrafe beendet, obwohl das Strafverfahren eingestellt wurde.

Zu den Fragen 4 und 5:

Eine abschließende Beurteilung wird erst nach Vorliegen der von der Oberstaatsanwaltschaft Graz angeforderten Informationen möglich sein. Es wurde jedoch schon im Juli des Vorjahres für das gesamte Ressort klargestellt, daß gegen Sekten nur polizeilich vorgegangen werden kann, wenn der Verdacht strafgesetzwidriger Handlungen vorliegt. Darüber hinaus kommt nur die Informationssammlung an Hand offener Quellen (Zeitungen, Rundfunk, Fernsehen, einschlägige Literatur etc.) in Betracht.

Zu Frage 6:

Die in der Frage angesprochene "Einstellung des Verfahrens" erfolgte durch die Oberstaatsanwaltschaft Graz. Die Beurteilung einer Maßnahme der Anklagebehörden fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministers für Inneres; ich bitte daher um Verständnis, wenn ich von einer weitergehenderen Beantwortung dieser Frage Abstand nehme.